

2. Änderungssatzung zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergarten-, Kinderspielkreis-, Krippen- und Hortplätze der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) und der §§ 22 bis 24 und § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 23.07.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 "Allgemeines" erhält folgende Fassung:

- (1) Sämtliche Elementarerziehungseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge., in denen prinzipiell gleiche Leistungen erbracht werden, sind jeweils (Kindergärten, Kinderspielkreise, Krippen und Horte) finanzwirtschaftlich und abgaberechtlich (NKAG) als einheitliche Einrichtungsform zusammengefasst bzw. aufgefasst.
Die Benutzung dieser Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. unterhält als öffentliche Einrichtungen im Bedarfsfall

1. Kindergärten, die der Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung dienen.
2. Kinderspielkreise mit einer höchstens halbtägigen Betreuung.
3. Krippen, die der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dienen.
4. Horte, die der Betreuung von Kindern von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dienen.
5. Früh- oder Spätdienste montags bis freitags ganzjährig je ½ oder 1 Stunde vor oder nach der Betreuung, unter der Voraussetzung, dass mindestens 5 Kinder bzw. 13 Kinder verbindlich für 1 Jahr zum Sonderdienst angemeldet werden.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz gemäß gesetzlicher Bestimmungen des KiTaG und des SGB VIII werden in diesen Einrichtungen, soweit Plätze vorhanden sind, Kinder ab dem nächsten Aufnahmetermin betreut, wenn diese das erste bzw. dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.

Die Sorgeberechtigten sollen Einwohner der Stadt Neustadt a. Rbge. sein.

- (2) Die Stadt Neustadt a. Rbge. bietet in den Einrichtungen bei Bedarf Mittagessen an.

Die Teilnahme am Mittagessen ist für Hortkinder verpflichtend. Für Kinder in den anderen Betreuungsformen (Krippe und Kindergarten) ist bei einer Regelbetreuungszeit von mehr als 5,5 Stunden täglich die Teilnahme am Mittagessen ebenfalls verpflichtend.

Darüber, ob weitere Kinder freiwillig am Mittagessen teilnehmen können, entscheidet die Einrichtungsleitung abschließend. Der Beginn der freiwilligen Teilnahme am Mittagessen ist jeweils der auf die schriftliche Anmeldung folgende Monatserste. Die Abmeldung von einer

freiwilligen Teilnahme am Mittagessen bedarf ebenfalls der Schriftform und es ist eine Frist von einem Monat jeweils zum 01. eines Monats einzuhalten.

§ 2 "Benutzungsgebühren/Gebühr für Essensversorgung" erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Betreuung der Kinder in einer Tagesbetreuungseinrichtung wird eine Benutzungsgebühr in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform, welche sich in altersübergreifenden Gruppen aufgrund des Lebensalters des Kindes ergibt, erhoben. Die Kindergartengebühr ist dabei in altersübergreifenden Gruppen ab dem ersten des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird zu zahlen. Daneben wird eine Gebühr für die Versorgung mit Mittagessen erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 30,00 EUR zuzüglich eines Betrages je Betreuungsstunde wie folgt:

Kindergarten-/Kinderspielkreisplatz	15,00 EUR pro Betreuungsstunde
Krippenplatz (auch in altersübergreifenden Gruppen)	26,50 EUR pro Betreuungsstunde
Hortplatz	19,50 EUR pro Betreuungsstunde

Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

Tarifgruppe	Betreuungszeit	Kindergarten/ Kinder-spielkreis	Krippe	Hort
1	bis 4 Stunden	90,00 EUR	136,00 EUR	108,00 EUR
2	bis 4 ½ Stunden	97,50 EUR	149,25 EUR	117,75 EUR
3	bis 5 Stunden	105,00 EUR	162,50 EUR	127,50 EUR
4	bis 5 ½ Stunden	112,50 EUR	175,75 EUR	137,25 EUR
5	bis 6 Stunden	120,00 EUR	189,00 EUR	147,00 EUR
6	bis 6 ½ Stunden	127,50 EUR	202,25 EUR	156,75 EUR
7	bis 7 Stunden	135,00 EUR	215,50 EUR	166,50 EUR
8	bis 7 ½ Stunden	142,50 EUR	228,75 EUR	176,25 EUR
9	bis 8 Stunden	150,00 EUR	242,00 EUR	186,00 EUR
10	bis 8 ½ Stunden	157,50 EUR	255,25 EUR	195,75 EUR
11	bis 9 Stunden	165,00 EUR	268,50 EUR	205,50 EUR
12	bis 9 ½ Stunden	172,50 EUR	281,75 EUR	215,25 EUR
13	bis 10 Stunden	180,00 EUR	295,00 EUR	225,00 EUR

Die Möglichkeit einen sogenannten Sharing-Platz in Anspruch zu nehmen besteht nur für die Betreuungsformen ohne Rechtsanspruch gemäß Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Kinderförderungsgesetzes. d. h. zurzeit nur in den Betreuungsformen Krippe und Hort.

Ein Sharing-Platz kann nur für 2 bzw. 3 feste Tage pro Woche in Anspruch genommen werden unter der Voraussetzung, dass sich für das ganze Kindergartenjahr ein Sharing-Partner findet. Entfällt der Sharing-Partner, so ist die Gebühr für den ganzen Betreuungsplatz zu zahlen.

~~Die Gebühr für 2 bzw. 3 Tage pro Woche ermittelt sich anteilig, bspw. für 2 Tage Krippe 5 Stunden täglich 65,00 EUR und für 3 Tage Krippe 5 Stunden täglich 97,50 EUR.~~

- (3) Die Gebühr für die Versorgung mit Mittagessen beträgt pro Monat 50,00 EUR und wird zusammen mit der Benutzungsgebühr erhoben.

Für durch Krankheit bedingte Abwesenheitszeiten von mehr als 15 Tagen im Kindergartenjahr wird auf Antrag je Tag ein Betrag in Höhe von 2,00 EUR bzw. 1,00 EUR bei gewährter Ermäßigung erstattet. Der Antrag ist formlos, spätestens bis zum 31.08. eines jeden Jahres zu stellen.

- (4) Die Betreuung in einem Hort beinhaltet neben einer regelmäßigen täglichen Betreuungszeit während der Schulzeiten eine ganztägige Betreuung während der gesetzlichen Schulferien. Diese zusätzliche Betreuungszeit entspricht umgerechnet auf das Jahr einer Stunde pro Woche zusätzlich. Die regelmäßig zu zahlende monatliche Gebühr bemisst sich daher nach der jeweils nächsthöheren Tarifgruppe (z. B. während der Schulzeiten vier Stunden entspricht über das Jahr fünf Stunden).
- (5) Nach dem Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 10. Juli 2007 i. V. m. § 21 Abs. 1 des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung haben Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht nach § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes vorausgeht; der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.

(6) Erstattungen bei Streikmaßnahmen:

Die Benutzungsgebühren können dem Gebührenschuldner im Falle längerfristiger Streikmaßnahmen ab dem 6. ununterbrochenen Streiktag je Anlass der Arbeitskampfmaßnahme in Höhe der gesamten Tage der Schließung erstattet werden. Dabei berechnet sich der Erstattungsbetrag pro Tag nach der jeweiligen Monatsgebühr bezogen auf 21 Betreuungstage.

Der Umfang der Erstattung richtet sich nach der Anzahl der Tage, an denen die Einrichtung wegen eines Streiks keine Betreuung anbieten kann.

Eine Erstattung entfällt für die Tage, an denen für das Kind ein im Rahmen der eingeschränkten Betreuung oder Notbetreuung ermöglichter Betreuungsplatz angemeldet und zugesagt wurde. Dabei ist es unerheblich, ob das Kind die Einrichtung aus persönlichen Gründen nicht aufsuchen konnte (z. B. krankheitsbedingt).

Die Gebühren für die Versorgung mit Mittagessen können dem Gebührenschuldner pro anerkanntem streikbedingtem Erstattungstag in Höhe der nach Abs. 3 vorgesehenen Beträge (2,00 bzw. 1,00 EUR pro Tag) erstattet werden.

Gewährte Ermäßigungen und Zahlungsrückstände sind zu berücksichtigen und führen zu entsprechenden Abzügen. Die Erstattung erfolgt durch Verrechnung mit dem Folgemonat. Für Kinder, die die Einrichtung zum Zeitpunkt der Erstattung nicht mehr besuchen, wird der Betrag ausgezahlt.

Die Erstattung erfolgt nach Beendigung der Streikmaßnahme. Eine gesonderte Antragstellung ist hierfür nicht erforderlich.

§ 4 Abs. 1 "Ermäßigungen" erhält folgende Fassung:

- (1) Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gebührenpflichtig eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. bzw. werden gebührenpflichtig in Tagespflege betreut, werden die Betreuungsgebühren nach § 2 für das zweite Kind um 50 % monatlich, für das dritte Kind um 75 % und für das vierte und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder. Dabei ist das älteste Kind das erste Kind.

Die Geschwisterermäßigung wird auf Antrag ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt und umfasst die gesamte monatlich zu zahlende Benutzungsgebühr. Er ist für jedes Kita-Jahr neu zu stellen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2015 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 23.07.2015

Stadt Neustadt am Rübenberge

Uwe Sternbeck
Bürgermeister